

## Antrag auf Einbau-Genehmigung für einen Gartenwasserzähler

Name \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

Wohnort \_\_\_\_\_

Finanzadresse (FAD) Nr.: \_\_\_\_\_

### für das Grundstück in Stein

Straße, Haus-Nr. \_\_\_\_\_

### Angaben zum Gartenwasserzähler (falls bereits eingebaut):

Zähler eingebaut am \_\_\_\_\_

Einbaustelle \_\_\_\_\_

Zähler-Nr. \_\_\_\_\_

geeicht bis \_\_\_\_\_

Anfangs-Zählerstand \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

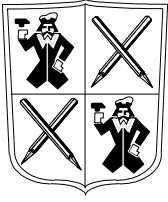
Für evtl. Rückfragen bitte Telefon-Nr. angeben \_\_\_\_\_

Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13 DSGVO finden Sie unter: <https://www.stadtstein.de/datenschutzinfo/>

### zurück an:

STADT STEIN  
Stadtkämmerei  
Hauptstr. 56  
90547 Stein

Fax-Nr.: 6801-1934



## Merkblatt

zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Stein in der derzeit gültigen Fassung;  
hier: nicht eingeleitete Wassermengen für die Grundstücksbewässerung

Die o.g. Satzung der Stadt Stein ermöglicht den Gebührenpflichtigen, nachweislich nicht in die Kanalisation eingeleitete Wassermengen von den Kanalbenutzungsgebühren auf Antrag absetzen zu lassen bzw. eine entsprechende Rückvergütung zu beantragen.

Folgende Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein:

1. Einmalige Antragstellung/Anzeige über den Einbau einer zusätzlichen Messeinrichtung (Wasseruhr) bei der Stadt Stein/Stadtkämmerei mit dem Vordruck „Antrag auf Einbaugenehmigung“. Eine rückwirkende Anerkennung ist grundsätzlich ausgeschlossen. D.h. eine Absetzung von den Kanalgebühren kann jeweils nur für das lfd. Jahr und für die künftigen Jahre beantragt werden.

Nach Antragseingang erhalten Sie einen Bescheid über die Genehmigung.

2. Der Einbau einer geeichten und plombierfähigen Messeinrichtung. Beschaffung, Einbau und Unterhalt hat der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten vorzunehmen. Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit ist Sache des Gebührenpflichtigen. Dem jeweiligen Beauftragten der Stadt ist Zutritt zu der gesamten Versorgungsanlage zu gewähren und die Überprüfung der Messeinrichtung zu gestatten. Nach einem Zeitraum von sechs Jahren (Ablauf der Eichung gem. Eichordnung) ist der Einbau eines gültigen geeichten Zwischenzählers erforderlich. Der alte Zähler ist nach dem Ausbau zur Einsichtnahme in der Stadtkämmerei vorzuzeigen.

3. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass über die zusätzliche Messeinrichtung nur Wasser für die Grundstücksbewässerung entnommen werden darf.

4. Zur Feststellung der nicht in die Kanalisation eingeleiteten Wassermengen sind vom Gebührenpflichtigen die Zählerstände am Ende der Gießperiode abzulesen und der Stadt Stein schriftlich mitzuteilen.

Die Meldung kann mit dem alljährlich, im Herbst, im Amtsblatt der Stadt Stein abgedruckten Formular oder per Direkteingabe über das Internet erfolgen (unter: <https://www.stadt-stein.de/buergerservice/buergerservice/buergerservice-portal/>)

Damit die Gartenwassermenge bei der Abrechnung der Kanalgebühren des laufenden Jahres noch berücksichtigt werden kann, sollte die

**Meldung bis zum 30.11. des laufenden Jahres**

erfolgen.

Ein evtl. Guthaben wird dann mit den Kanalgebühren verrechnet bzw. erstattet.

Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13 DSGVO finden Sie unter: <https://www.stadt-stein.de/datenschutzinfo/>

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter der Tel.-Nr.: 0911/6801-1236 oder -1240 bzw. im Rathaus, Stadtkämmerei, Zimmer 102 (vormittags).